

**Art. 113**

*Anträge der Kommissionen: BBI*  
*Propositions des commissions: FF*

**Wicki Franz (C, LU),** Berichterstatter: Der 9. Abschnitt umfasst die Bestimmungen über Zivilrecht, Strafrecht, Opferhilfe und Messwesen. Die Systematik in diesem Abschnitt scheint etwas gekünstelt. Man hat den Eindruck, die relativ neue Opferhilfebestimmung sowie das Messwesen hätten irgendwo in der Verfassung untergebracht werden müssen. In der Botschaft wird dann zur Rechtfertigung angeführt, das Zusammenleben der Menschen werde im Alltag in rechtlicher Hinsicht wesentlich vom Privat- und vom Strafrecht geprägt. Für die Bürgerinnen und Bürger als Wirtschaftssubjekte spiele zudem das Messwesen eine unabdingbare Voraussetzung für einen reibungslosen Ablauf zahlreicher Tätigkeiten; es mache deshalb Sinn, diese drei Bereiche in einem gemeinsamen Abschnitt zu regeln.

Was die Opferhilfe anbetrifft, kann gesagt werden, dass sie mit strafrechtlichen Taten zusammenhängt; daher ist es gerechtfertigt, die Ansprüche des Opfers solcher Taten in die Nähe des Strafrechtes zu bringen.

Zu Artikel 113, «Zivilrecht»: Dieser Artikel führt die Bestimmungen von Artikel 64, Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 61 der geltenden Verfassung nach. In der Vernehmlassung führte dieser Artikel nicht zu grossen Kontroversen. Betonen möchte ich, dass bei dieser Nachführung die Frage, ob das Zivilprozessrecht von Bundesrechtes wegen vereinheitlicht werden solle, bewusst ausgeklammert wird. Diese Frage ist Bestandteil des Reformpaketes C, der Justizreform. Wir werden also im Laufe der Session, d. h. konkret morgen, auf diese Frage eingehen.

Zu Absatz 1: Hier erklärt sich der Bund zuständig für den Erlass von Zivilrecht. Was heisst nun der Begriff «Zivilrecht»? Das Zivilrecht, auch Privatrecht genannt, regelt im wesentlichen die Rechtsbeziehungen unter Bürgerinnen und Bürgern. Eine genaue Zivilrechtsdefinition ist jedoch nicht möglich. Dies hat sich bisher auch in der Anwendung von Artikel 64 der heutigen Bundesverfassung gezeigt. Die Wissenschaft und die Gerichtspraxis entwickelten verschiedene Theorien. Der Bundesrat seinerseits hat eine etwas eigene Lehre entwickelt, nämlich die sogenannte typologische Abgrenzung. Rechtsnormen werden demnach dann als zivilrechtlich angesehen, wenn sie typisch privatrechtliche Ziele verfolgen und herkömmlicherweise zum Privatrechtsbereich gehören.

Wichtig ist, dass sich aus Artikel 113 Absatz 1 die Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Kantonen ergibt. Kommt der Bundesgesetzgeber zum Schluss, etwas sei Privatrecht, ist er zuständig. Ist etwas nicht Privatrecht, gilt die Zuständigkeit der Kantone. Ob man etwas als Zivilrecht deklariert oder nicht, hat also Einfluss auf die Zuständigkeitsordnung und auf den Rechtsweg.

Zu Absatz 2: Dieser übernimmt Artikel 64 Absatz 3 der heutigen Verfassung. Sache der Kantone sind das Gerichtsverfahren, die Gerichtsorganisation und die Rechtsprechung. Es ist aber ein anerkannter Grundsatz, dass das kantonale Prozessrecht die Anwendung des Bundesprivatrechtes nicht beeinträchtigen oder verhindern darf. Wichtig ist es auch zu beachten, dass trotz der hier statuierten kantonalen Zuständigkeit das Bundesgericht letzte Instanz ist und bleibt. Dies ergibt sich nämlich aus den Bestimmungen von Artikel 176ff. über das Bundesgericht. Wir dürfen also Artikel 113 nicht unabhängig von den Bestimmungen betrachten, welche im Organisationsteil der Bundesverfassung enthalten sind. Artikel 113 ist zusammen mit Artikel 178 auszulegen.

Zu Absatz 3: Dieser bestimmt, dass rechtskräftige Zivilurteile in der ganzen Schweiz ohne weiteres vollstreckbar sind. Voraussetzung für solche Zivilurteile ist jedoch, dass sie von beschlussfähigen und zuständigen Gerichten erlassen wurden. Ein Hinweis ist auch auf das Schuld-, Betreibungs- und Konkursrecht zu machen. Funktionell gesehen gehört dieser Rechtsbereich eigentlich zum öffentlichen Recht. Aber nach unserer Rechtstradition ist die Zugehörigkeit zum Privatrecht als selbstverständlich angesehen worden. Das Bundesamt

für Justiz erklärte in der Kommission, man könne deshalb darauf verzichten, dies ausdrücklich in der Verfassung zu erwähnen.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 114**

*Anträge der Kommissionen: BBI*  
*Propositions des commissions: FF*

**Wicki Franz (C, LU),** Berichterstatter: Ich möchte als erstes bemerken: Die Frage, ob das Strafprozessrecht vereinheitlicht werden solle, wird an dieser Stelle bewusst ausgeklammert. Sie wird im Rahmen der Justizreform behandelt werden.

Wie heute in Artikel 64bis der Bundesverfassung wird dem Bund neu in Artikel 114 Absatz 1 die Kompetenz eingeräumt, das materielle Strafrecht zu regeln. Der Bund hat von dieser Kompetenz namentlich auch durch den Erlass des Strafgesetzbuches (StGB) Gebrauch gemacht. Die Kantone können lediglich Übertretungstatbestände regeln, wenn – wie es in der Botschaft heisst – «das eidgenössische Recht den Angriff auf ein Rechtsgut nicht durch ein geschlossenes System von Normen regelt». Hingegen sind die Verfolgung und die Beurteilung gemeiner Straftaten nach wie vor Sache der Kantone. Damit ist die Kompetenz verbunden, die entsprechenden prozess- und organisationsrechtlichen Bestimmungen zu erlassen. Auch der Strafvollzug ist und bleibt im Rahmen der sehr allgemeinen Bestimmungen des StGB Sache der Kantone.

In Absatz 2 haben wir eine Subventionsnorm verpackt. Der Bund hat die Möglichkeit, finanzielle Unterstützung für die Errichtung von Vollzugsanstalten, für Verbesserungen im Strafvollzug sowie für Erziehungsmassnahmen zu gewähren. Dies entspricht der heutigen Bundesverfassung.

Absatz 3 ist eine Wiederaufnahme von Artikel 64bis Absatz 2 der Bundesverfassung. Die Kantone behalten ihre Zuständigkeit in den Bereichen Gerichtsorganisation, Gerichtsverfahren und Rechtsprechung. Wie erwähnt, wird die Frage, ob das Strafprozessrecht vereinheitlicht werden solle, im Rahmen der Justizreform zur Diskussion stehen.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 115**

*Anträge der Kommissionen: BBI*  
*Propositions des commissions: FF*

**Wicki Franz (C, LU),** Berichterstatter: Bei Artikel 115 geht es um die Opferhilfe. Diese Bestimmung entspricht Artikel 64ter der geltenden Bundesverfassung, der aufgrund einer Volksinitiative eingeführt; das entsprechende Bundesgesetz ist seit dem 1. Januar 1993 in Kraft. In der heute geltenden Fassung wird von Straftaten gegen Leib und Leben gesprochen. Neu heisst es nun: «Bund und Kantone sorgen dafür, dass Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sind, Hilfe erhalten ....» In der Kommission nahmen wir zur Kenntnis, dass es sich hier um eine Präzisierung handelt, welche bereits im Bundesgesetz über die Opferhilfe vorgekommen worden ist, und dass dies der Praxis des Bundesgerichtes entspricht.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 116**

*Anträge der Kommissionen: BBI*  
*Propositions des commissions: FF*

**Wicki Franz (C, LU),** Berichterstatter: Die Bestimmung entspricht Artikel 40 der heutigen Bundesverfassung. Sie erlaubt dem Bund, das Mass- und Gewichtssystem im Interesse eines sicheren Verkehrs mit messbaren Sachen zu vereinheitlichen. Das gab zu keiner Diskussion Anlass, sind doch die Masse seit längerer Zeit durch internationale Über-